MITTEILUNGSBLATT

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/

Studienjahr 2008/2009 Ausgegeben am 22. September 2009 46. Stück

194. Satzungsänderung – Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

195. Änderung des Satzungsteils Berufungsverfahren

194. Satzungsänderung – Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 19.8.2009 die Änderung des provisorischen Satzungsteils "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen", verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 15.10.2003, Studienjahr 2003/04, 2. Stück, Nr. 11, beschlossen.

§ 2 Abs 1 wird ersetzt durch:

§ 2

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus mindestens 8 und höchstens 12 Mitgliedern und entsprechend vielen Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entsendet werden. Dabei hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mindestens jeweils ein Mitglied der in § 94 Abs 1 Z 1, § 94 Abs 2 Z 1, § 94 Abs 2 Z 2, § 94 Abs 3 genannten Personengruppen anzugehören. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität (zB. Kliniken, Institute bzw. Fachbereiche, Verwaltungseinrichtungen etc.) Bedacht zu nehmen.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Joannidis Vorsitzender

195. Änderung des Satzungsteils Berufungsverfahren

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 19.8.2009 die Änderung des Satzungsteils "Berufungsverfahren", verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 15.10.2003, Studienjahr 2007/08, 33. Stück, Nr. 161, beschlossen.

Eingefügt wird § 5 Abs 5 lit d mit folgendem Wortlaut:

d) Externe GutachterInnen sind in dem an Sie gerichteten Schreiben dezidiert auf die Bestimmungen des Satzungsteils Berufungsverfahren § 4 Abs 2 lit c hinzuweisen.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Joannidis Vorsitzender